

der zu behandelnden Sache sowie aus der Gesamtheit der Umstände³⁷. Wartet eine Behörde eine andere Entscheidung wegen ihrer präjudizialen Bedeutung ab, so stellt dies dann keine Rechtsverzögerung dar, wenn es aus verfahrensrechtlicher Sicht zwingend war, den Ausgang des andern Beschwerdefalles abzuwarten³⁸.

Häufig führt Personalknappheit bei Gerichten und Verwaltungsbehörden zu Verfahrensverzögerungen. Der Staatsgerichtshof hatte ein zweieinviertel Jahre dauerndes Revisionsverfahren unter anderem mit der nebenamtlichen Besetzung und der grossen Geschäftslast des Gerichts gerechtfertigt³⁹. Eine derartige Begründung ist unzulässig, denn es sind Ursachen, die der Staat mit der Gerichtsorganisation und Personalausstattung setzt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, alle Behörden und Rechtsmittelinstanzen mit genügend personellen und sachlichen Mitteln auszustatten, damit die Verfahren innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden können. Erweist sich die nebenamtliche Besetzung eines Gerichts als wesentliche Hauptursache für erhebliche Verfahrensverzögerungen, so muss der Gesetzgeber, teil- oder vollamtliche Richter vorsehen. Der Staatsgerichtshof hat denn auch in einem andern Urteil⁴⁰ festgehalten, dass ein starker Aktenanfall nicht geeignet ist, das Recht auf wirksame Beschwerdeführung innert angemessener Frist abzuschneiden. Sollte es infolge der Nebenamtlichkeit der Rekursrichter der Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht möglich sein, innert einer Frist von etwa 14 Tagen eine Sitzung anzuberaumen, so gestattet es Art. 95 Abs. 2 und 116 LVG dem Vorsitzenden, die dringend zu entscheidende Frage der aufschiebenden Wirkung vorweg zu beurteilen⁴¹. Es geht nicht an, Rechtsverzögerungen einfach hinzunehmen. Denn die Durchsetzung des geltenden Rechts, ein erhebliches öffentliches Interesse⁴², steht auf dem Spiel.

³⁷ Vgl. VBI 1994/44, Entscheidung vom 9.11.1994, LES 1994, S. 44; Häfelin/Müller Nr. 436.

³⁸ Vgl. VBI 1994/44, Entscheidung vom 9.11.1994, LES 1994, S. 44.

³⁹ So ausdrücklich StGH 1984/11, Urteil vom 25.4.1985, LES 1986, S. 63 (67).

⁴⁰ Vgl. StGH 1982/31, Urteil vom 15.10.1982, LES 1983, S. 105; StGH 1982/31/V, Urteil vom 10.2.1983, LES 1983, S. 118 f.; Höfling, S. 244.

⁴¹ Vgl. StGH 1982/31, Urteil vom 15.10.1982, LES 1982, S. 105 und StGH 1982/31/V, Urteil vom 10.2.1983, LES 1983, S. 118 (119).

⁴² Vgl. unten S. 219 ff.